

VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 7. November 2019 / 19:00 Uhr

Aktuelle Rechtsfragen zur Arbeitszeit

Referent:

Professor Dr. Frank Bayreuther

(Universität Passau)

Aktuelle Rechtsfragen zur Arbeitszeit

Professor Dr. Frank Bayreuther

Universität Passau

I. Allgemeines und Begriffsklärung

1. Öffentliche Arbeitszeit
2. Vergütung
3. Mindestlohn
4. Ein Beispiel

II. Dienstreise

BAG 17.10.2018, 5 AZR 553/17, NZA 2019, 159

Entsendet ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer aus einem Betrieb im Inland vorübergehend auf eine Baustelle ins Ausland und erfolgt die Reise zur auswärtigen Arbeitsstelle und zurück ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers, ist sie deshalb i. d. R. wie Arbeit zu vergüten.

1. Öffentliches Arbeitszeitrecht
2. Vergütungsrecht
 - a. Grundsatz
 - b. Abweichende Vereinbarungen, vgl. BAG 16.5.2012, 5 AZR 331/11, NZA 2012, 908

III. Umkleidezeiten

1. Vergütungsrecht

BAG 25.4.2018, 5 AZR 245/17, NZA 2018, 1077; 26.10.2016, 5 AZR 168/16, NZA 2017, 323; 17.11.2015, 1 ABR 76/13, NZA 2016, 247; 12.11.2013, 1 ABR 59/12, NZA 2014, 557; 19.9.2012, 5 AZR 678/11, NZA-RR 2013, 63

2. Sonderproblem: Die auffällige Dienstkleidung, vgl. BAG 25.4.2018, 5 AZR 245/17, NZA 2018, 1077; 6.9.2017, 5 AZR 382/16, NZA 2018, 180

IV. Mehrarbeitszuschlag

BAG 19.12.2018, 10 AZR 231/18, NZA 2019, 790

Ein etwaiger Anspruch auf Mehrarbeitszuschläge („Überstundenzuschläge“) muss immer dann greifen, sobald die tatsächliche Arbeitsleistung eines Beschäftigten über die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinausgeht.

Der Anspruch darf nicht daran anknüpfen, dass die Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten die reguläre Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten übersteigt.

V. Aufzeichnungspflicht?

1. EuGH 14.5.2019, C-55/18, CCOO, NZA 2019, 683

Die Mitgliedstaaten müssen die Arbeitgeber verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die von einem jeden Beschäftigten geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann.

2. Bedeutung?

3. Bestehende Aufzeichnungspflichten

a. § 16 Abs. 2 ArbZG

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen (...). Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

b. Spezialgesetze

c. Mindestlohnrecht

§ 17 MiLoG

(1) Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen (...) beschäftigt, ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

d. Betriebsverfassungsrecht, § 80 Abs. 1 und 2 BetrVG, vgl. BAG 6.5.2003, 1 ABR 13/02, NZA 2003, 1348

4. Erforderliche Anpassung des § 16 ArbZG